

die das Rechtsmittel gerichtet ist. Es soll angegeben werden, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden. Es ist dies aber nicht unbedingt notwendig, jedenfalls ist die Eingabe oder die Erklärung wegen Fehlens dieser Angaben nicht wirkungslos. Wenn Zweifel darüber bestehen, was der Steuerpflichtige mit seiner Eingabe bezweckt, so wird es Sache der Behörde sein, den Zweifel durch Nachfrage bei dem Antragsteller zu beseitigen, denn dem Steuerpflichtigen soll durch seine Ungeschicklichkeit sein Recht nicht verkümmert werden. Zweifel bestehen aber nicht, wenn lediglich Erkundigung eingeholt wird, etwa in der Weise, daß Aufklärung des Differenzbetrages der Erklärung gegenüber der Veranlagung verlangt wird, oder daß z. B. die Zahlung der Steuer mit dem Vermerk „unter Vorbehalt“ erfolgt. In beiden dieser Fälle ist noch nicht die Absicht der Einlegung des Einspruchs ausgedrückt.

Wenn nun auch an den sachlichen Inhalt der Rechtsmitteleingabe möglichst geringe Forderungen gestellt sind, so empfiehlt es sich doch, die Angaben so umfassend und deutlich zu machen, daß die Behörde klar sieht, aus

welchem Grunde eine Nachprüfung gewünscht wird. Für manche Fälle ist dies von besonderer Bedeutung. Wenn z. B. jemand auf Grund seiner Buchführung ein Einkommen ermittelt und es bei der Einkommensteuererklärung abgegeben hat, das Finanzamt aber von der Erklärung abweicht und ein höheres Einkommen schätzt und veranlagt, so kommen zwei Rechtsmittel in Betracht. Der Steuerpflichtige wird verlangen, daß seine Bücher Anerkennung finden und er kann dies durch Einspruch, Berufung und schließlich Rechtsbeschwerde durchzusetzen suchen. Er bestreitet dann also das Recht, sein Einkommen zu schätzen, indem er sich gegen die Schätzung als solche wendet; siehe hierzu die Ausführungen in der UHRMACHERKUNST, Nr. 38, S. 678, unter „Zur Frage der Schätzung“. Hält er seine Bücher nicht für so ordnungsmäßig geführt, daß das Buchergebnis der Veranlagung zugrunde zu legen ist, so wird er sich nicht gegen die Schätzung als solche, sondern gegen die Höhe der Schätzung wenden, in welchem Falle er nur noch die Beschwerde beim Landesfinanzamt hat, welches endgültig entscheidet. Dasselbe gilt hinsichtlich etwaiger Schätzungen des Vermögens, z. B. bei den jetzt zugestellten Vermögensfeststellungsbescheiden für 1927. (II/208)

Sprechsaal

Die Gesellschaft für Zeitmeßkunde und der Zentralverband. Es ist erfreulich, daß der Vorstand des Zentralverbandes vor kurzem das genannte Thema erörtert hat, um zu der Frage eines etwaigen Zusammengehens sachlich Stellung zu nehmen, was bisher nicht geschehen ist. Am Schluß der Kölner Reichstagung wurde die Angelegenheit auf dem Umwege über eine „kleine Anfrage“ kurz und bündig, und zwar unter völliger Mißachtung der großen Bedeutung, welche obengenannter Neugründung zukommt, mit der Handbewegung abgetan: man sei „überhaupt“ gegen „Zeitungsgründungen“, wenn die Gesellschaft für Zeitmeßkunde eine rein wissenschaftliche Studiengesellschaft sein und bleiben wolle, brauche sie auch die Uhrmacher nicht zum Beitritt aufzufordern; der Zentralverband sei nicht eingeladen und darum wäre keine Veranlassung zur Unterstützung. In der Eisenacher Vorstandssitzung wurde von einer Seite hinzugefügt, die Gesellschaft für Zeitmeßkunde sei hinter dem Rücken des Zentralverbandes gegründet, dieser gehöre nicht da hinein; wenn die Gesellschaft nur in solchen Sachen tätig werden soll, die nicht zum Aufgabenkreis des Zentralverbandes gehören, wenn wir wissenschaftliche Fragen zu lösen haben, so sollen diese vom Zentralverband (!) behandelt werden, hier seien Zersplitterungsgefahren.

Der im Sprechsaal zur Verfügung stehende Raum gestattet es nicht, die Haltlosigkeit dieser Einwände einzeln zu besprechen. Das wird in der nächsten Sitzung des Hauptausschusses ausreichend geschehen. Hier sind so viel Unrichtigkeiten behauptet, wie Sätze gesprochen sind. Zunächst ist es seltsam und auffällig, daß alle bisher verlautbarten Einwände — mit einer Ausnahme — von solchen Herren gekommen sind, die als frühere Mitglieder des alten Zentralverbandes entschiedene Gegner des aufgelösten Deutschen Uhrmacherbundes waren. Im übrigen sind aus dem Kreise der mehr als 10000 deutschen Uhrmacher Einwände überhaupt nicht gemacht. Daraus lassen sich einige Schlüsse ziehen: zunächst, daß die große Masse bisher uninteressiert beiseite stand; sodann aber auch, daß die obengenannten Einwände geleitet sind von dem Gesichtspunkt prinzipieller Ablehnung, etwa wie jener Diplomat des vorigen Jahrhunderts gelegentlich sagte: „Ich kenne zwar die Beweggründe meiner Gegner nicht — aber ich mißbillige sie!“ Wenn

man sich bemüht, die angeführten Widerstände zu verstehen, so bleibt meines Erachtens im wesentlichen nur eine Annahme übrig. Es wird befürchtet, daß irgendwie dem Zentralverband Schwierigkeiten bereitet werden und gegenüber seiner Tätigkeit schädigende Konkurrenz beabsichtigt ist. Dazu ist zu sagen: Eine Reihe hochstehender Männer der Wissenschaft haben sich zusammengetan, Wege zur weiteren Erforschung wissenschaftlicher und künstlerischer Probleme der Zeitmeßkunde zu suchen und zu bearbeiten. Das ist im § 2 der Satzungen der Gesellschaft als ihr „Zweck“ festgelegt. Daher ist die in oben angeführten Einwänden hier und da deutlich erkennbare Unterstellung, daß diese Männer — Professoren, Astronomen, Direktoren staatlicher Institute, Ingenieure, wissenschaftliche Fachlehrer — sich irgendwie in Zukunft mit dem verhältnismäßigen Kleinkram des Zentralverbandes zu beschäftigen bewegen werden könnten oder passiv zuzustimmen, eine Absurdität ohnegleichen. Nun ist das ausschließliche Arbeitsgebiet der Gesellschaft für Zeitmeßkunde für uns deutsche Uhrmacher — von wenigen Ausnahmen abgesehen — ein Buch mit sieben Siegeln. Denn wie viele von uns verstehen etwas von den „Zielen der Zeit-Feinmessung, von den Möglichkeiten wissenschaftlich-praktischer Erforschung der Uhrentechnik, von kunstgewerblicher Tätigkeit und Auswirkung auf unser Gewerbe, ja auch nur vom Problem der Uhrenölung?“ Damit ist auch einwandfrei die „Abgrenzung der Arbeitsgebiete“ sichergestellt, über welche man heute die Stirn in gelehrte Falten legt. Daß andererseits allen deutschen Uhrmachern, die nicht bloß die materielle Seite unseres Berufes schätzen, sondern auch über die vier Wände des Geschäfts hinausdenken, ein dringendes Interesse an solchen Forschungen zukommt, das sollte nicht erst bewiesen werden müssen. Darum wollen wir es nur ehrlich heraus sagen: Dort sind die Wissenden und wir sind die Kritikaster. Und da es gegen große Vorzüge anderer kein Mittel gibt als die Liebe, so kann ich mir sehr wohl denken, daß die beiden Organisationen im besten Sinne des Wortes miteinander und füreinander leben können. Warum? Weil jede für sich nach Maßgabe des in ihren Satzungen als „Zweck“ festgelegten Arbeitsgebietes tätig und damit jede Reibungsmöglichkeit ausgeschlossen ist. Für jeden Einsichtigen dürfte es feststehen, daß keine